

## **WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG 2019**

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 20.12.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

*konsolidierte Fassung*

*(geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.5.2019, 29.12.2020 und 30.11.2022)*

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Gebührenordnung verwendeten Begriffe Bauplatz, bauliche Anlage, Gebäude, Bau-  
masse und Baubeginn entsprechen den im § 2 Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgaben-  
gesetz - TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, beschriebenen gleichlautenden Be-  
griffen.

#### **§ 2 Einteilung der Gebühren**

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die  
Gemeinde Axams Benützungsgebühren in Form

- a) einer Anschlussgebühr (= Wasseranschlussgebühr),
- b) einer laufenden Gebühr (= Wasserbezugsgebühr),
- c) einer Zählermiete und
- d) einer Erweiterungsgebühr.

#### **§ 3 Anschlussgebühr**

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Ge-  
meinde Axams eine Anschlussgebühr (= Wasseranschlussgebühr).

Durch die Einhebung der Anschlussgebühr wird das privatrechtliche Entgelt für die Herstellung  
des Anschlusses nicht berührt.

#### **§ 4 laufende Gebühr**

Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der öffentlichen Wasserversor-  
gungsanlage sowie für den Wasserbezug erhebt die Gemeinde Axams eine laufende Gebühr  
(= Wasserbezugsgebühr).

## **§ 5 Zählermiete**

Von der Gemeinde Axams wird ein im Eigentum der Gemeinde Axams stehender Wasserzähler eingebaut. Dieser Wasserzähler dient der Ermittlung des Wasserverbrauches. Dafür erhebt die Gemeinde Axams eine Zählermiete.

## **§ 6 Erweiterungsgebühr**

Zur Deckung außerordentlicher Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde Axams vor, eine Erweiterungsgebühr zu erheben. Außerordentliche Kosten sind die Kosten für die Errichtung oder Erweiterung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder zur Verbesserung der Wasserversorgung des gesamten Versorgungsgebietes dienen (z.B. Hochbehälter, Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen und dergleichen und zwar auch dann, wenn diese Anlageteile regional gebaut und finanziert werden).

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauplatzes.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Gebührensschuldner.

## **§ 8 Bemessungsgrundlage**

- (1) Wasseranschlussgebühr:

- a) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Absatz 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Nicht als Gebäude gelten die in § 2 Absatz 4 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG, LGBl. Nr. 58/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, angeführten Ausnahmen und zählen daher auch nicht zur Bemessungsgrundlage.

Darüber hinaus sind weiters die nachstehend angeführten Gebäude bei der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen, sofern diese nicht an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind:

1. landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, wie Tennen, Scheunen, Städel, Silos, landwirtschaftliche Geräteschuppen und dergleichen;
2. Holzschuppen, Gartenhäuser, Geräteschuppen und dergleichen;

Sollten landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile (siehe vorherige Aufzählung unter Punkt 1) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, so ist die tatsächliche vorhandene Baumasse zu halbieren und

diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Diese Regelung gilt auch für Ställe, für die jedenfalls eine Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

Verlieren die vorher unter den Ausnahmen aufgelisteten Gebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile ihren Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse im Sinne der vorher angeführten Bestimmungen gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach den vorher angeführten Ausnahmen bisher nicht entrichtet wurde.

Als Vergrößerung der Baumasse gilt auch der Ausbau des Dachgeschoßes von Gebäuden, für die eine Wasseranschlussgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschoßes noch nicht entrichtet wurde.

- b) Bemessungsgrundlage im Falle des Anschlusses eines Freischwimmbades an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist das Fassungsvermögen des Schwimmbades in Kubikmeter.

## (2) Wasserbezugsgebühr:

- a) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch. Der Wasserzähler wird im September eines jeden Jahres abgelesen.
- b) Konnte das Ausmaß des Wasserverbrauches nicht gemessen werden, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde wie folgt geschätzt:
1. Für jede im betreffenden Gebäude polizeilich gemeldete Person wird ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Als Stichtag für die Personenermittlung gilt der Tag der Ermittlung der Wasserbezugsgebühr.
  2. Für Viehhaltung sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch in jeder anderen Art und Weise (Hobbybauern) werden für nachstehend angeführte Tiere folgende Mengen geschätzt:
    - a) für Großvieh (Pferde und Rinder jeden Alters)..... je Stück und Jahr 22 m<sup>3</sup>
    - b) für Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine jeden Alters).....je Stück und Jahr 7 m<sup>3</sup>
    - c) für Geflügel (Hennen, Puten, Enten, Gänse udgl.)..... je 75 Stück und Jahr 22 m<sup>3</sup>Werden nicht 75 Stück Geflügel oder nicht ein Vielfaches dieser Stückzahl gehalten, so wird die Anzahl der Geflügel auf oder abgerundet. Bis einschließlich 37 Stück Geflügel wird abgerundet, ab 38 Stück Geflügel wird aufgerundet.

Für die Ermittlung der Zahl der in Frage kommenden Tiere ist die der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr letztvorausgegangene amtliche Viehzählung maßgebend. Seit diesem Zeitpunkt eingetretene Änderungen bleiben unberücksichtigt.

Falls keine Zahlen aus der Viehzählung vorhanden sind, wird die Anzahl der in Frage kommenden Tiere vor der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr von der Gemeinde Axams gezählt.

## (3) Zählermiete:

Bemessungsgrundlage für die Zählermiete sind der Anschaffungspreis und die Einbaukosten der Wasserzähler. Es werden verschieden große Wasserzähler verwendet. Dementsprechend werden unterschiedliche jährliche Pauschalen verrechnet.

(4) Erweiterungsgebühr:

Als Bemessungsgrundlage gilt § 8 Abs. 1 sinngemäß.

## **§ 9 Entstehen des Gebührenanspruches**

(1) Wasseranschlussgebühr:

a) Neuanschluss eines Bauplatzes:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Bauplatzes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

b) Bestehender Anschluss eines Bauplatzes:

Der Gebührenanspruch entsteht im Fall von baulichen Erweiterungen auf bereits angeschlossenen Bauplätzen mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.

(2) Wasserbezugsgebühr:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Zählermiete:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des Zählereinbaues.

(4) Erweiterungsgebühr:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jener Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, zu deren Finanzierung die Erweiterungsgebühr eingehoben wird.

## **§ 10 Vorschreibung**

(1) Wasseranschlussgebühr:

a) Neuanschluss eines Bauplatzes:

Die Wasseranschlussgebühr ist nach der Herstellung des Anschlusses vorzuschreiben.

b) bestehender Anschluss eines Bauplatzes:

Die Wasseranschlussgebühr ist im Fall von baulichen Erweiterungen auf bereits angeschlossenen Bauplätzen nach der Bauvollendung vorzuschreiben.

(2) Wasserbezugsgebühr:

Die Wasserbezugsgebühr ist in Vierteljahresraten vorzuschreiben. Die ersten drei Vierteljahresraten betragen jeweils ein Viertel jener Jahresgebühr, die der Vorschreibung vorangegangen ist. Bei erstmaliger Vorschreibung einer Wasserbezugsgebühr werden die ersten drei Vierteljahresraten geschätzt. Dabei wird für jede im betreffenden Gebäude polizeilich gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Als Stichtag für die Personenermittlung gilt der Tag der Berechnung der ersten Vierteljahresrate. Die vierte Vierteljahresrate beinhaltet die Jahresendabrechnung auf Grund des gemessenen Wasserverbrauches.

(3) Zählermiete:

Die Zählermiete ist einmal jährlich mit der Jahresendabrechnung der Wasserbezugsgebühr vorzuschreiben.

(4) Erweiterungsgebühr:

Die Erweiterungsgebühr ist nach Inbetriebnahme der neuen Anlageteile vorzuschreiben.

**§ 11  
Gebührensätze**

(1) Wasseranschlussgebühr (auch für den Anschluss eines Freischwimmbades):

Der Gebührensatz beträgt 2,95 € zuzüglich 10 % MWST (= 3,25 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

(2) Wasserbezugsgebühr:

Der Gebührensatz beträgt 0,94 € zuzüglich 10 % MWST (= 1,03 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage bis zur Ablesung im September 2023 und 1,06 € zuzüglich 10 % MWST (= 1,17 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage ab der Ablesung im September 2023.

(3) Zählermiete:

Die Zählermiete beträgt:

a) für Zähler bis zu 7 m <sup>3</sup> .....	12,43 €
b) für 20 m <sup>3</sup> Zähler .....	24,74 €
c) für Großbereichszähler ab DN 80 .....	123,69 €

(4) Erweiterungsgebühr:

Der Gebührensatz beträgt 0,00 € zuzüglich 10 % MWST (= 0,00 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. § 11 Absatz 2 (= Wasserbezugsgebühr) tritt ab der Wasserzählerstandsablesung im September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung 2007 vom 11.6.2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 21.12.2018  
abzunehmen am: 07.01.2019  
abgenommen am: 07.01.2019